

# Aktuelle Rechtsthemen

**BDS-Gebietsversammlungen  
19. – 23. September 2022**



**Rechtsanwalt Tim Lieber, LL.M.  
Rechtsanwalt Alexander Bartsch, LL.M.**

# Programm

THE WORLD IS CHANGING



World Bank's stock at  
all-time high

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Folgen des Ukraine-Kriegs  
für Lieferketten in der  
Stahldistribution

Höhere Gewalt

Störung der Geschäftsgrundlage

Preisanpassungsklauseln

Selbstbelieferungsvorbehalt

# Der Betonstahl-Fall



**28.01.2022**

25 to Betonstahl 500 S (B) DIN 488  
zu **835 EUR / to**

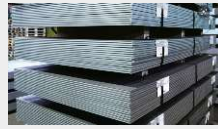
Biegerei &  
Co. Handels  
GmbH

Viel-Immo-Bau  
GmbH



Die vereinbarten Preise gelten über die gesamte Bauzeit und sind Festpreise bis 30.09.2022.

# Der Grobblech-Fall



Stahlhandel  
GmbH

19.11.2021:  
Rahmenvertrag 1.100 to  
Grobbleche auf Abruf ab sofort  
bis 31.12.2022

Maschinenbau  
GmbH

Grobbleche



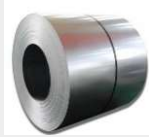
Re-Roller  
S.p.A.

Brammen



Metallurgisches Kombinat Asow-Stahl

# Der Handels-Fall



Kunden

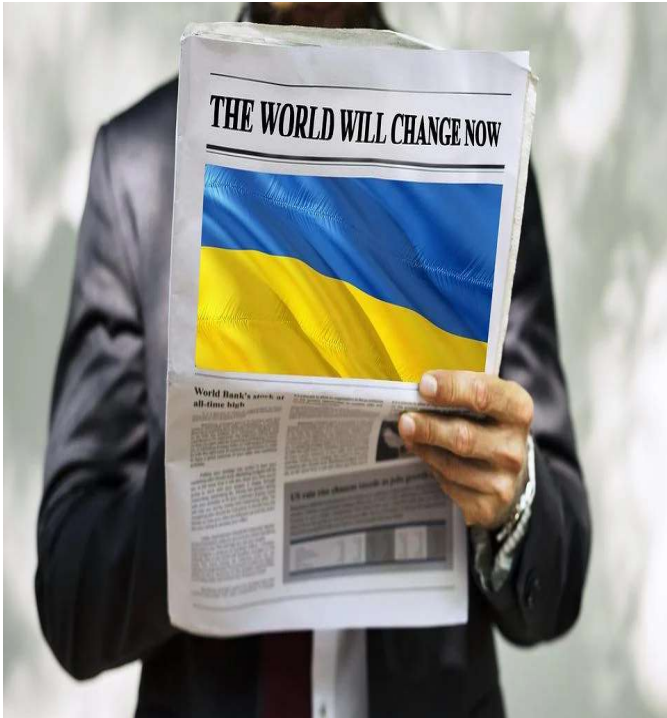
Stahlhandel GmbH

Steel Works Ltd.

Verkauf von  
Stahlprodukten  
zum Festpreis

Einkauf von  
Stahlprodukten  
zum Festpreis

# Ukraine-Krieg und Sanktionen



24.02.2022: Invasion Russlands in der Ukraine, u.a. Zerstörung von Stahlwerken



- 28.02.2022: Personenbezogene EU-Sanktionen mit mittelbaren Auswirkungen u.a. für Severstal und MMK
- 15.03.2022 Verbot von Import von Stahlprodukten aus Russland und Belarus in die EU



# Auswirkungen auf den Betonstahl Fall



VK-Preis 835 EUR / to

Die vereinbarten Preise gelten über die gesamte Bauzeit und sind Festpreise bis 30.09.2022.

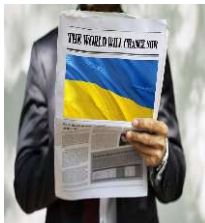
Biegerei &  
Co. Handels  
GmbH



Viel-Immo-Bau  
GmbH

**Problem:**

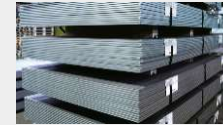
EK-Preise Betonstahl



- Januar 2022: **820 EUR / to**
- Februar 2022: **970 EUR / to**
- März 2022: **1.180 EUR / to**
- April 2022: **1.380 EUR / to**



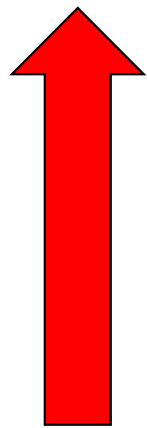
# Auswirkungen auf den Grobblech-Fall:



Stahlhandel  
GmbH

19.11.2021:  
Rahmenvertrag 1.100 to  
Grobbleche auf Abruf ab  
sofort bis 31.12.2022

Maschinenbau  
GmbH



Grobbleche

**Force Majeure! Schreiben vom  
03.03.2022:**



Re-Roller  
S.p.A.

**Oggetto: Force Majeure Clause**

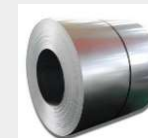
Messrs

We refer to your order No. \_\_\_\_\_ and related order confirmation  
"Rahmenorder" dated 19.11.2021 (the "Sales Agreement"), to inform you about  
what follows.

With great regret we must advise you of the occurrence of certain events on the territory  
of Ukraine where we are sourcing the Products to be delivered to your company/the raw materia  
for the production of the Products which constitute Force Majeure events in terms of Clause 8  
(Force Majeure) of our General Conditions of Sale that rules the Sales Agreement.

**Lieferausfall bzw. monatelange Lieferverzögerungen**

# „Auswirkungen“ auf den Handels-Fall:



Kunden

Stahlhandel GmbH

Steel Works Ltd.

Verkauf von  
Stahlprodukten  
zum Festpreis  
???

Beispiel 1:

Dear business partners,

We are saddened by the unfortunate situation in Ukraine and Europe and its legal and business wide ranging consequences covering its impact on human lives and unprecedented supply chain impacts.

We have assessed the impact of these costs & given these unforeseen events we will be imposing surcharges for our range of production from We will revising our commercial invoices with immediate effect for material in production or pending shipment with the following

surcharges:

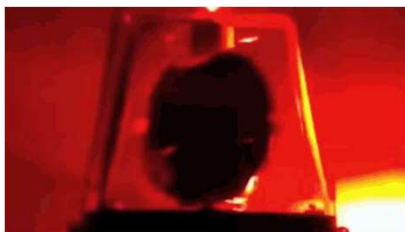
- Flats - € 125/t – Hot Rolled & Crash Barrier products. Hot Rolled includes coils, strips and sheets.
- Longs & Tubular - € 175/t. this includes Threaded Bars and Mining Support products

Beispiel 2:

Dear business partner,

Due to unexpected and unforeseeable energy prices escalation we are obliged, in order to maintain a production level which could allow us to perform our obligation, to apply to all customers an energy surcharge by:

HRC and Sheets +200 euro/MT  
HR pando +230 euro/MT  
CRC +270 euro/MT  
HDG + 270 euro/MT  
Profiles + 230 euro/MT



(?)

# Höhere Gewalt / „Force Majeure“

# Ansatzpunkt 1

## „Force Majeure bzw. „Höhere Gewalt“

Definition Rechtsprechung:

- von außen kommend
- ohne betrieblichen Zusammenhang
- **nicht abwendbar**

→ außergewöhnlich

→ unvorhersehbar

→ unvermeidbar



# Vertragliche Definition von Force Majeure / höhere Gewalt

Deutsches Recht kennt keine „höhere Gewalt“! Daher vertragliche Vereinbarung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen von „höherer Gewalt“ erforderlich!

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Kriege, Naturkatastrophen oder politische Unruhen und die damit verbundenen Auswirkungen berechtigen uns, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- und Energiemangel), Pandemien und deren Auswirkungen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, Insolvenz unseres Vorlieferanten sowie alle sonstigen Umstände, die, ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform vom Vertrag zurücktreten.

# Ist der Ukraine-Krieg „höhere Gewalt“?



## Verträge vor dem 24.02.2022 / 15.03.2022:

**Grundsätzlich Ja.** Krieg ist typisches Beispiel für „höhere Gewalt“. Sanktionen wie das Importverbot gem. Art. 3g VO 2022/428 sind als „handelspolitische Maßnahmen“ ebenfalls typische Fälle von „höherer Gewalt“ **ABER: Konkrete Auswirkungen auf den jeweiligen Vertrag müssen beurteilt werden!**

## Verträge nach dem 24.02.2022 / 15.03.2022:

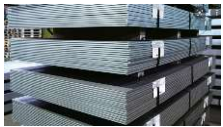
**Eher nein.**

## Höhere Gewalt im konkreten Fall?



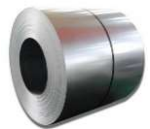
### **Betonstahl-Fall:**

Eher **nein** - Betonstahl in Deutschland weiter verfügbar - auch (sehr viel) höhere Preise machen Lieferungen nicht „unmöglich“.



### **Grobblech-Fall:**

Eher **ja**, jedenfalls soweit konkrete Grobblechlieferungen von Vormateriallieferungen aus der Ukraine abhängig und keine Alternativen (kurzfristig) verfügbar.



### **Handels-Fall:**

Eher **nein** - Lieferungen infolge höherer Preise nicht „unmöglich“. I.Ü. fraglich, ob Anstieg der Energiepreise (nur) durch den Ukraine-Krieg ausgelöst.

# Störung der Geschäftsgrundlage

### § 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage

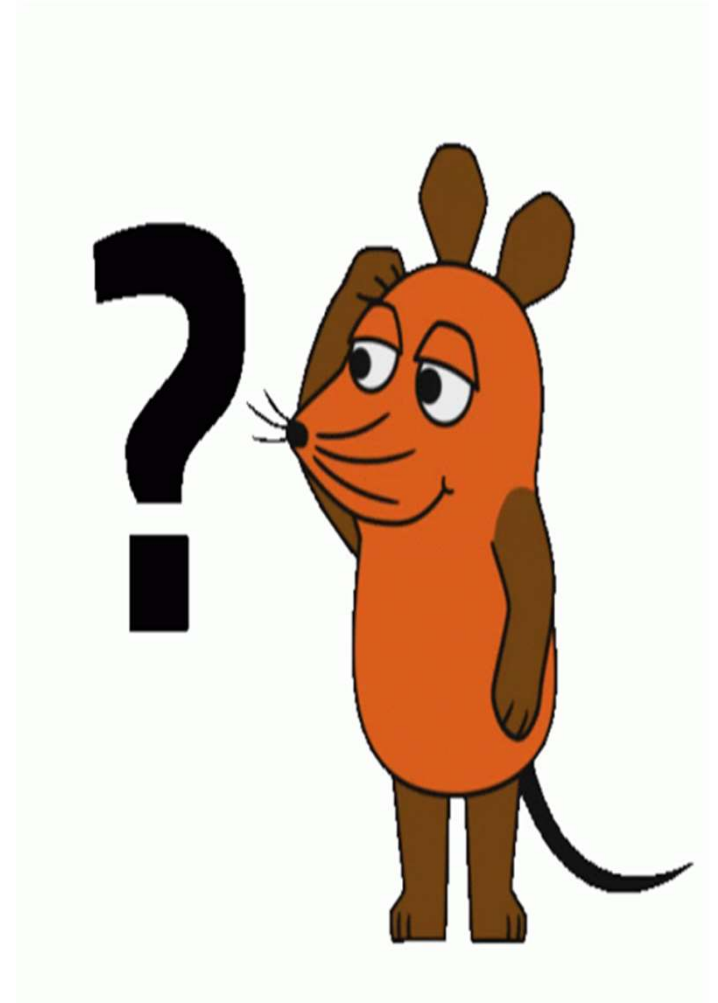
**„Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“**

# § 313 BGB: Voraussetzungen & Rechtsfolge

- Umstände Vertragsgrundlage
- **schwerwiegende Veränderung**
- nach Vertragsschluss
- Wenn Änderung bekannt gewesen wäre, kein Vertrag oder anderer Vertragsinhalt
- Festhalten am Vertrag unzumutbar

Rechtsfolge:

- Recht, **Vertragsanpassung** zu verlangen
- Wenn Anpassung nicht möglich oder unzumutbar, kann benachteiligter Teil vom Vertrag zurücktreten.



# Grundsatz: Pacta sunt servanda!



# Schwerwiegende Veränderung der Vertragsgrundlage



- Preiskalkulation ist i.d.R. keine Geschäftsgrundlage (ist dem Vertragspartner i.d.R. nicht bekannt), daher ist mit Veränderungen der Marktpreise regelmäßig keine Störung der Geschäftsgrundlage verbunden.



- Lieferengpässe / Ausfälle bei Vorlieferanten i.d.R. Geschäftsrisiko des Händlers



- Hier aber Störung der „großen Geschäftsgrundlage“: Erwartung der Parteien, dass sich die grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen nicht durch Revolution, Krieg, Vertreibung, Hyperinflation oder eine (Natur-) Katastrophe ändern und die soziale Existenz nicht erschüttert werden.

# Störung *nach* Vertragsschluss



**Hier:**

- 24. Februar 2022 Invasion Russlands in der Ukraine
- 28. Februar 2022 Sanktionierung von best. Personen
- 15.03.2022: Inkrafttreten Importverbot Stahl ex RUS / BLR

= Zäsur – alle zeitlich nachfolgend geschlossenen Verträge kommt i.d.R. eine Berufung auf eine Störung der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht.

# Festhalten am Vertrag unzumutbar

- Das bloße Vorliegen einer Störung der Geschäftsgrundlage berechtigt nicht zu einer Vertragsanpassung.
- Vielmehr muss hinzukommen, dass **dem betroffenen Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.** Nicht jede einschneidende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden oder gemeinsam erwarteten Verhältnisse rechtfertigt eine Vertragsanpassung.



- Beweislast: Die Partei, die sich auf eine Störung der Geschäftsgrundlage beruft, muss beweisen, dass ihr ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist.

# Preissteigerungen

## Preissteigerung → Unzumutbarkeit?

- nicht Preisanstieg einzelner Leistungspositionen – Saldo entscheidend!
- Bloße Aufzehrung des Gewinns durch gestiegene Preise nicht ausreichend.
- Dauer der Störung: längerer Zeitraum mit großen Mengen?
- Aber: Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz / Insolvenzreife nicht erforderlich.



# Wann liegt bei Preissteigerungen Unzumutbarkeit vor?



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als  
Folge des Ukraine-Kriegs**

BW17-70437/9#4  
Berlin, 25. März 2022  
Seite 1 von 7

MinDir'n Christine Hammann  
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

[REDACTED]  
www.bmwsb.bund.de

Insoweit sind die Ereignisse grundsätzlich geeignet, die Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 BGB zu stören.

Die daran anschließende weitere Frage, ob dem Unternehmen gleichwohl das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen zumutbar ist, kann nicht allgemein, sondern nur im **Einzelfall** beantwortet werden. Es gibt keine feste Grenze, ab deren Überschreiten von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat zum ebenfalls auf eine gestörte Geschäftsgrundlage abstellenden und daher vergleichbaren § 2 Absatz 7 VOB/B (Änderungen im Pauschalvertrag) in einzelnen Entscheidungen Werte zwischen 10 und 29 Prozent Mengen- bzw. Preissteigerung angenommen, bei denen von einer Unzumutbarkeit auszugehen war. Ähnlich uneinheitlich ist das Meinungsbild in der baurechtlichen Literatur, die Angaben bewegen sich zwischen 20 und 25 Prozent, teilweise aber auch bereits bei 15 Prozent Kostensteigerung (vgl. Beck'scher VOB-Kommentar, Teil B, Rn. 66 f.; BeckOK VOB/B, Rn. 34).

**Einzelfall ist  
entscheidend,  
keine  
prozentualen  
Grenzen für  
Unzumutbarkeit**

# Rechtsfolge: Inhalt Vertragsanpassung?

## Richtschnur: minimalinvasiver Eingriff – so weit wie möglich Aufrechterhaltung des Vertrags

- **Recht des Verkäufers auf Preisanpassung, aber...**
  - Käufer trägt (natürlich) nicht sämtliche die Kalkulation übersteigende Kosten.
  - Einzelfallbemessung unter Berücksichtigung der wechselseitigen Zumutbarkeit.
- **Verkäufer muss Anpassung per Leistungsklage geltend machen.**
- **Mögliches Ergebnis: Preisanpassung für den Käufer unzumutbar**
  - Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag.



# Vertragsanpassung - wie werden die Mehrkosten verteilt?



Bundesministerium  
für Wohnen, Stadtentwicklung  
und Bauwesen

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

**Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als  
Folge des Ukraine-Kriegs**

BW17-70437/9#4  
Berlin, 25. März 2022  
Seite 1 von 7

MinDir'n Christine Hammann  
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18  
10117 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

[REDACTED]  
www.bmwsb.bund.de

Wenn nach dieser Prüfung von einer gestörten Geschäftsgrundlage auszugehen ist, hat das Unternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen. Das bedeutet nicht, dass der Auftraggeber sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt. Die Höhe der Vertragsanpassung ist im Einzelfall festzusetzen, wobei die o.g. Gesichtspunkte der Zumutbarkeit erneut zu berücksichtigen sind. Eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten wird jedenfalls regelmäßig unangemessen sein. Grundlage der Anpassung sind die reinen Materialpreise. Die Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn bleiben unberücksichtigt.

# Störung der Geschäftsgrundlage im konkreten Fall? (1)



## **Betonstahl-Fall:** Fraglich.

- ZWAR „große“ Störung der Geschäftsgrundlage mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Betonstahl-Markt UND großer Preissprung (Februar – April + ca. 42%)
- AUCH: Spezifikationskauf, § 375 HGB (Lieferung nach Bewehrungsplänen)
- ENTSCHEIDEND: Preisbindungsfrist? (Bevorratung nicht für mehrere Jahre möglich); beauftragte Mengen? (Bevorratung von z.B. 20.000 to nicht möglich / würde zu viel Liquidität binden)

## Störung der Geschäftsgrundlage im konkreten Fall? (2)



**Grobblech-Fall:** Eher ja.

- Vormateriallieferung aus der Ukraine nicht mehr möglich.
- ABER offene Frage: Nur Recht auf Lieferzeitverlängerung bzw. Preisanpassung für Brammen aus anderen Quellen? Oder Rücktrittsrecht des Lieferanten? Einzelfall!



**Handels-Fall:** Zeitpunkt dürfte Fall entscheiden.

- zu Beginn des Ukraine Krieges eher nein, weil – jedenfalls bis Juni 2022 – Energielieferungen aus Russland z.T. noch funktionierten.
- Spätere Energiepreisanstiege eher ja, soweit Verursachung durch den Ukraine-Krise nachgewiesen wird.

# Preisanpassungsklauseln

# Nachträgliche Preisanpassung

- Ohne Vereinbarung: Keine Preisanpassung möglich.
- ~~• Individualvertragliche Preisanpassungsregelung: Im Rahmen von Preisklauselgesetz zulässig!~~
- Formularmäßige Preisanpassungsregelung:  
Tendenz des BGH: regelmäßig unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners und daher unwirksam

# Preisklauselgesetz / Preisklauselverbot

## § 1 Preisklauselverbot

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.

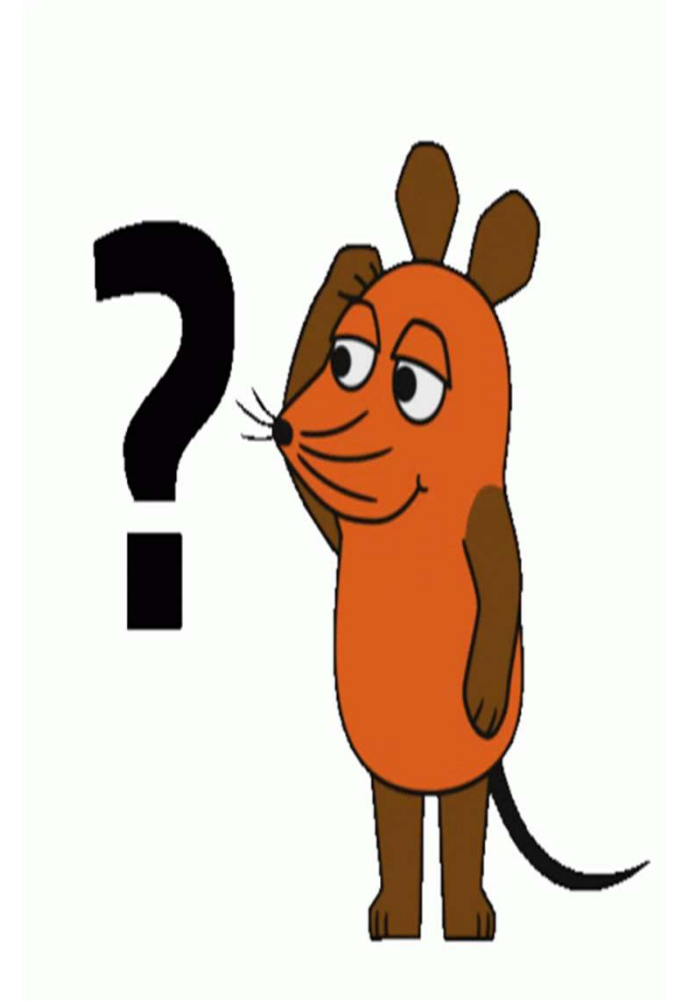
(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Klauseln,

1. die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),
2. bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),
3. nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),
4. die lediglich zu einer Ermäßigung der Geldschuld führen können.

(3) Die Vorschriften über die Indexmiete nach § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuches und über die Zulässigkeit von Preisklauseln in Wärmelieferungsverträgen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme bleiben unberührt.

# Kostenelementeklauseln: Anforderungen des BGH

- Berechtigtes Interesse des Verwenders  
(+) bei befristeten Verträgen von mindestens 9 Monaten
- Kostenänderung nicht vorhersehbar
- Offenlegung der Kostenelemente und Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises
- Saldierung mit Kostenreduzierung
- Keine zusätzlichen Gewinnerzielungsmöglichkeiten
- Preisanpassung in beide Richtungen
- Transparenz + Nachvollziehbarkeit der Kostenelemente
- Produktspezifische Berechnung / keine allgemeine produktübergreifende Kalkulation
- Festlegung des Zeitpunkts der Kostenanpassung



# Praxisbeispiele für Preisklauseln in AGB (Wirksam?)

## § 3 Preise, Maße, Gewichte, Güte

- (1) Die Preise / Zuschläge richten sich grundsätzlich nach dem am Tag der Lieferung/Leistung gültigen Listenpreis. Die Preise / Zuschläge für Rohstoffe werden nach dem Marktpreis am Tag der Lieferung / Leistung berechnet.
- (2) Kommt es ab drei Monate oder später nach Vertragsschluss zu unvorhersehbaren Änderungen der preisbildenden Faktoren, wird den Preis entsprechend dieser Änderungen im Zeitpunkt der Lieferung / Leistung anpassen. Die Anpassung wird durch eine angemessene Erhöhung als auch durch eine angemessene Senkung des Preises erfolgen, wobei der Änderungsbetrag dem Betrag der Veränderung des betreffenden preisbildenden Faktors bzw. der Summe der Beträge der Veränderungen der preisbildenden Faktoren entspricht. Sollten sich Änderungen der preisbildenden Faktoren ergeben, wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten.



**Ändern sich später als vier Wochen nach Datum dieses Angebots diese Preise, sind wir berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang jeweils zum Ersten des Kalendermonats anzupassen. Dies kann auch innerhalb der unten bezeichneten Preisbindefrist erfolgen.**

**Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 15 % übersteigt, hat der Auftraggeber mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zur Vertragskündigung hinsichtlich der verbleibenden von der Preisanpassung betroffenen Liefermenge. Das Kündigungsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisnahmemöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.**

# Unbedenklich: Vereinbarung von Preisbindungsfristen

## Beispiel:



*„Dieser Preis ist ein Festpreis für Abrufe / Lieferungen bis zum ... . Danach ist er unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erhöhungen / Senkungen der Marktpreise neu zu verhandeln.“*

# Selbstbelieferungsvorbehalt

# Selbstbelieferungsvorbehalt

**„Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.“**

- Von der Rechtsprechung anerkannt – auch in AGB!
- Selbstbelieferungsvorbehalt = **Auflösende Bedingung**, d.h. Liefervertrag wird aufgelöst, wenn Vorlieferant die Lieferung verweigert!
- Strenge Voraussetzungen für Berufung auf Selbstbelieferungsvorbehalt



*„Nie war er so wertvoll wie heute“*

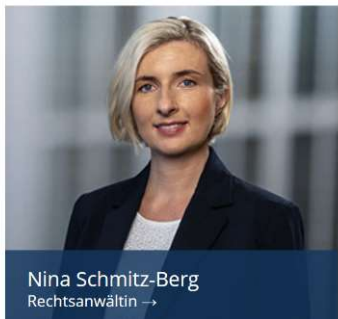
# Anforderungen der Rechtsprechung

- 1. Vereinbarung des Selbstbelieferungsvorbehaltes (individualvertraglich / AGB), da SBV nicht gesetzlich vorgesehen.**
- 2. Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts vor Verkaufskontrakt über gleiche Ware, mindestens die gleiche Menge, gleiche Qualität und gleiche Lieferzeit**
- 3. Keine Eindeckung bei einer „unseriösen“ Lieferquelle**
- 4. Weigerung des Lieferanten, vertragsgemäß zu beliefern bzw. verzögerter Lieferung.**
- 5. Z.T.: Unverzüglich Anzeige und Abtretung der Ansprüche aus dem Deckungsgeschäft an den Käufer erforderlich.**

# Etwas mehr Durchblick?



# Kostenlose Erstberatung



0211 / 8289460

**Für BDS  
Mitglieder  
kostenlos!**

\* Fragen Sie nach einem Anwalt oder einer Anwältin Ihrer Wahl (Fachgebiete unter [www.hp-legal.com](http://www.hp-legal.com))

\* Für BDS-Mitglieder ist die Erstberatung kostenfrei (RVG Gebühren hierfür übernimmt der BDS)

\* Weitere Gebühren nur nach Vereinbarung!